

Schutzkonzept Kindergruppe Allererste Klasse e.V.



Brienner Straße. 37, 80333 München

Telefon: 089 233 32628

E-Mail: info@bos-kindergruppe.de

München, April 2020

Gefördert durch:



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**



Gefördert durch den Freistaat Bayern

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Kindeswohlgefährdung	2
2.1	Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	3
2.2	Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes	4
3	Grundlagen des Schutzkonzepts.....	4
3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
3.2	Prävention.....	5
4	Das Kind.....	7
5	Die Räumlichkeiten.....	9
6	Die Personen	11
7	Das Einstellungsverfahren.....	12
7.1	Personalgewinnung/Anstellung.....	12
7.2	Bestehendes Personal	12
7.3	Praktikant*innen.....	13
7.3.1	Langzeitpraktikant*innen.....	13
7.3.2	Kurzzeitpraktikant*innen	13
8	Zusammenarbeit mit den Eltern	13
9	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	14
	Literaturverzeichnis.....	15

1 Vorwort

Die BOS-Kindergruppe, ist eine private Elterninitiative, die seit 1988 besteht. Unsere Absicht ist es, Schüler*innen mit Kindern zwischen 10 Monaten und 3 Jahren den Schulbesuch zu ermöglichen. Wir verstehen uns als eine familienergänzende Institution, in der unsere Kinder nicht nur beaufsichtigt, sondern auch liebevoll betreut und altersgerecht gefördert werden.

Der Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig. Die Grundbedürfnisse von Kindern sind, Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, Stabile Bindungen, Ernährung und Versorgung, Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge und Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung.

2 Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffes „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes als Person mit¹:

- Eigner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG)
- Einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG)

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürlicher Sachverwalter, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Dieses können Familiengerichte (§1666 BGB) oder Jugendämter (SGB VIII) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Dies ist – nach der Rechtsprechung – gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage².

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren, dass „eine Gefährdung des Kindeswohl [dann vor] liegt, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall, das Kindeswohl zu definieren“³

¹ Vgl. Schmid, H / Meysen, T (2006), S. 2ff

² Vgl. Wiesner, S (2006), S. 5ff

³ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2003), S. 11

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können, ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagogen und Pädagoginnen in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen.

2.1 Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls- durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes.
- Misshandlung unter anderem körperlich – durch direkte Gewalteinwirkungen auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbaren Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Auch die psychische Misshandlung – durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.
- Häusliche Gewalt durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigung, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

- Sexueller Missbrauch durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

2.2 Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

- Körperlich sind zu einem Hinweise auf falsche und/oder unzureichender Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichender körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerung usw.
- Kognitiv sind eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.
- Psychisch fallen Faktoren wie apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern.
- Soziale Ebene, hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

3 Grundlagen des Schutzkonzepts

Alle Mitarbeiter*innen unserer Kindergruppe wolle aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen der Kindergruppe und ihrer Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für jeden Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)
 - §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
 - §8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
 - §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
 - §47 Meldepflicht
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
 - §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)
- UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört werden
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

3.2 Prävention

Grundlegende Präventionsaufgaben ist, dass „im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklär-

ten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität“ (LH München, RBS-KITA 2017, S. 34).

Es werden verschiedene Kontexte von sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen bearbeitet:

- Sexueller Missbrauch durch Erwachsene
- Sexueller Missbrauch durch Personal in der Kita
- Sexuelle Belästigung von Mitarbeiter*innen
- Sexuelle Grenzverletzung unter Kindern

Grundlegend sind die folgenden Prinzipien:

- Schutz der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiter*innen
- Sicherung des Kindeswohls
- Fachwissen und Handlungssicherheit des Personals im Umgang mit kindlicher Sexualität und den individuellen Grenzen von Kindern und Erwachsenen
- Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen
- Partizipation – Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewegen für betreute Kinder
- Klare Regeln und Zuständigkeiten in der Einrichtung
- Transparenz
- Förderung einer altersgemäßen, positiven psychosexuellen Entwicklung der Mädchen und Jungen
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten
- Eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist, als Grundlage von Prävention
- Aus- und Fortbildung zu sexueller Gewalt
- Qualitätsmanagement

4 Das Kind

Erziehung gelingt nur mit der Hilfe einer tragbaren Beziehung zwischen Kind, Personal und Eltern. Dies ist durch eine offene, wertschätzende, ehrliche, liebevolle und warmherzige Beziehung und Klima geprägt. Die Kinder dürfen sich ihrem Alter entsprechend und der gesunden Entwicklung dienend, notwendige emotionale und körperliche Zuwendung, Nähe und Geborgenheit einfordern und abholen. Kuscheln, in dem Arm nehmen, sich anlehnen, Halt, Nähe und Geborgenheit suchen ist erlaubt, All diese Kontakte gehen immer vom Kind aus und nicht von dem Erwachsenen.

Die Kinder dürfen nur von Abholberechtigten abgeholt werden. Die Kinder sind nur unbedeckt und sie tragen mindestens Unterwäsche oder Windeln.

- **Umgang und Ansprache:**

Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen. Kosenamen werden nur genannt, wenn dies von den Eltern gewünscht und erlaubt ist. Die Betreuerinnen gehen liebevoll und respektvoll mit den Kindern um. Das „Nein“ der Kinder wird akzeptiert.

- **Unterstützung der Sexualentwicklung:**

Die Kinder werden in ihrer sexuellen Entwicklung unterstützt und die Erwachsenen nehmen keine Bewertung von der sexuellen Orientierung vor. Allgemein wird die sexuelle Entwicklung durch Bücher, Lieder, Gespräche, Badeangebote, Rollenspiele etc. unterstützt.

- **Körperliche Zuwendung:**

Die Kinder werden umarmt, wenn dies gewünscht oder explizit eingefordert wird – durch Mimik und Gestik. Die Betreuerinnen nehmen die Kinder auf den Arm bzw. Schoß, wenn dies von den Kindern gefordert wird und der Situation entspricht. Jede Forderung von körperlicher Zuwendung geht von der Initiative des Kindes aus. Es wird darauf geachtet, dass fremde Personen oder andere Eltern dem Kind nicht zu nahekommen.

- **Hygienemaßnahmen – Wickeln und Toilettengang:**

All die pflegerischen Tätigkeiten und Hygienemaßnahmen werden den Betreuerinnen oder den eigenen Eltern durchgeführt. Fremde Personen sind die Hygienemaßnahmen an fremden Kindern strengstens untersagt. Beim Wickeln darf das Kind frei entscheiden und sich ausuchen von wem es gewickelt werden möchte – wenn es die Situation erlaubt. Bei der Sau-

berkeitserziehung wird kein Druck ausgeübt. Neue Kolleg*innen wickeln erst nach drei Wochen und die Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht. Beim Toilettengang wird von den Betreuerinnen Hilfe angeboten. Die Kinder dürfen auch hier frei entscheiden, ob sie allein oder in Begleitung auf die Toilette gehen. Die Betreuerinnen warten bis sie zur Hilfe gerufen werden, das Kind fertig ist, um ihm dann Hilfe zu leisten. Auch beim Toilettengang wird die entsprechende Distanz seitens des Personals gewahrt. Bei allen Hygienemaßnahmen wird den Kindern Intimität gewährleistet.

- **Schlafen:**

In der Schlafsituation gelten klare Regeln: Das Schlafzimmer ist jederzeit einsehbar, jedes Kind hat sein eigenes Bett mit Bettdecke und Kissen. Es muss klar reflektiert werden, wie viel Nähe und Zuwendung notwendig ist, damit die Kinder in der Einrichtung Ruhe und Sicherheit finden. Dazu werden die Kinder und Eltern individuell befragt/beobachtet, wie und ob sie im Schlaf begleitet werden wollen. Die Hand der Betreuerinnen bleibt immer über der Decke. Die Signale der Kinder werden beachtet, berücksichtigt und darauf reagiert.

- **Fotografieren:**

Alle entstandenen und gemachten Fotos dienen internen Zwecken und werden nicht veröffentlicht. Wenn Veröffentlichungen, dann nur mit der Zustimmung aller Eltern. Fotos werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Kinder werden nie unbedeckt fotografiert. Dritte Personen, Fremde ist das Fotografieren der Kinder untersagt. Dies ist auch ein Punkt im Betreuungsvertrag (Anhang 4).

- **Beschwerde:**

Da die Kinder meist noch sehr klein sind und sich dadurch verbal noch nicht so gut ausdrücken können, achten wir auf die Signale der Kinder und reagieren darauf.

- **Kontakt mit anderen Eltern:**

Die Eltern sind für ihr eigenes Kind verantwortlich und dürfen an „fremden“ Kindern keine pflegerischen Tätigkeiten vornehmen. Auch sonst achten die Betreuerinnen auf den Kontakt zwischen Eltern und den „fremden“ Kindern. Sie schreiten ggf. ein.

- **Essen:**

Das Essen bzw. die Mahlzeiten finden in einer familiären Atmosphäre statt. Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und dürfen frei entscheiden was und wie viel es essen möchte.

- **Umziehen in der Turnhalle/öffentliche Räumen bzw. Orten:**

Die Kinder werden im geschützten Raum angehalten sich dort umzuziehen. Die Kinder sind nie unbedeckt in der Öffentlichkeit und auch in der Öffentlichkeit wird den Kindern Intimsphäre gewahrt.

5 Die Räumlichkeiten

- Alle Räume (Gruppenraum und Schlafzimmer) sind geschützt und nicht abgeschlossen
- Eltern und Unbefugte dürfen nur in Anwesenheit des Personals sich in den jeweiligen Räumen aufhalten
- Die Räume sind jederzeit einsehbar

Schlafzimmer:

- Die Betten für die Kinder sind einzeln aufgestellt
- Eltern sowohl auch Unbefugte, dürfen ohne Personalbegleitung nicht das Zimmer betreten

Sanitären Anlagen und Wickeln:

- Bei der Benutzung der Sanitären Anlage, ist die Tür immer offen und einsehbar
- Die Wickelkommode steht im Gruppenraum, somit ist der Wickelprozess von allen Mitarbeiter*innen sichtbar
- Eltern oder Bezugspersonen des Kindes, wickeln immer in Gegenwart eines Betreuers (Pädagogische Fachkraft oder ein/er Kinderpfleger*in)

Garderobe:

Eltern dürfen sich in der Garderobe während Bring- und Abholzeit aufhalten

- Unbefugte dürfen nur mit Begleitung des Personals sich aufhalten

- Begleitpersonen (z.B. Freunde oder Mitschüler*innen) der Eltern warten während der Bring- und Abholzeit **vor** der Kindergruppe

Turnhalle:

- Eltern und Unbefugte dürfen sich nur unter Anwesenheit einer Betreuerin oder eines Betreuers in der Turnhalle aufhalten
- In der Turnzeit sind mindestens zwei Mitarbeiter*innen dabei

Öffentliche Räume:

- Während des Aufenthalts im öffentlichen Bereich, wie z.B. Spielplätze, Parks oder andere Orte sind die Kinder und die Mitarbeiter*innen angemessen bekleidet
- Es sind mindestens zwei Begleitpersonen dabei

In der gesamten Einrichtung gilt:

- Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen, hängen im Eingangsbereich aus. Die Eltern wissen über die Funktionalität in den Bereichen Bescheid.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Wenn Veröffentlichungen von Fotos dann nur mit der Zustimmung aller Eltern. Fotos werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Kinder werden nie unbedeckt fotografiert. Dritte Personen, Fremde ist das Fotografieren der Kinder untersagt, dies ist auch im Betreuungsvertrag unter dem Punkt Anhang 4 beschrieben.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten und Besuchertoiletten nicht mitgenommen.
- Die Räume, in denen sich die Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist aus-

schließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

6 Die Personen

Eltern:

Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und Mitarbeiter*innen der Kita steht das Wohl des Kindes. Je besser die Kita und die Eltern zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen, desto besser kann Prävention gelingen (vgl. LH München, RBS-KITA 2017, S. 43).

- Im Rahmen der präventiven Maßnahmen werden die Eltern über das gewünschte Verhalten über den Kindern gegenüber informiert
- Austausch, Tür und Angelgespräche
- Elternabende (3 bis 4 mal jährlich)
- Information über das Schutzkonzept in der Aufnahme
- Aktuelles Schutzkonzept ist im Internet auf unserer Homepage verfügbar
- Elterngespräche dienen als die Möglichkeit über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen

Die Eltern werden aufgefordert, die Leitung bzw. den Vorstand zu informieren falls nicht in dem Schutzkonzept entsprechendes Verhalten beobachtet wurde.

Unbefugte:

Die Haupttüren der Kindergruppe sind immer abgeschlossen und wird nur beim Klingeln aufgemacht.

7 Das Einstellungsverfahren

7.1 Personalgewinnung/Anstellung

- Die Bewerbungsunterlagen werden sorgfältig geprüft
- Der/die Bewerber*in wird während des Vorstellungsgespräches über die kinderschutzrelevanten Maßnahmen in der Kindergruppe informiert
- Ein „Schnuppertag“ gehört zum Aufnahme-prozedere (der/die angehenden Mitarbeiter*in wird von einer erfahrenen Kollegin oder einem erfahrenen Kollegen durch den Tag begleitet)
- Vor der Anstellung, bevor der Arbeitsvertrag unterschrieben wird, muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz regelt gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unserer Einrichtung Projekte mit den Kindern tätig sind oder Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Person haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird unterschrieben
- Nach der Anstellung wird der/die Mitarbeiter*in für 2 bis 3 Wochen begleitet/beobachtet (6-Augen-Prinzip)

7.2 Bestehendes Personal

Alle Mitarbeiter*innen:

- Sind der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz verpflichtet und nehmen an regelmäßigen Schulungen teil
- Achten auf angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz den Kindern, den Kollegin*innen und den Eltern gegenüber
- Identifizieren sich mit dem gemeinsam ausgearbeiteten Schutzkonzept

Die Fortbildungsangebote im Bereich „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ sind gegeben.

7.3 Praktikant*innen

Alle Praktikanten und Praktikantinnen werden bei der Anstellung über die Maßnahmen zum Kinderschutz vor sexueller Gewalt informiert.

7.3.1 Langzeitpraktikant*innen

Langzeitpraktikanten oder -praktikantinnen müssen:

- Vor der Einstellung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen
- Nehmen an den regelmäßigen Schulungen zum Thema Kinderschutz, respektive Prävention vor sexuellem Missbrauch teil

Nach der Einarbeitungsphase dürfen sie auch pflegerische Aufgaben übernehmen, werden aber nach Möglichkeit begleitet.

7.3.2 Kurzzeitpraktikant*innen

Die Kurzzeitpraktikanten werden während der Praktikumsdauer kontinuierlich beaufsichtigt. Die Pflegerischen Aufgaben üben die Kurzzeitpraktikanten nicht aus.

8 Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit ist es im Rahmen des Schutzkonzepts, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit der Kindergruppe zu erläutern. Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt. Über aktuelle Maßnahmen wie Präventionswochen oder Teamschulungen werden Eltern durch Aushänge informiert. Das aktuelle Schutzkonzept zur Ansicht aus und ist im Internet veröffentlicht. Die Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert. Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu Informieren. Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

9 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuelle, Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfsplatz 9, 81541 München

Tel.: (089) 890 57 45-131

E-Mail: info@amyna.de, www.amyna.de

Fachberatung Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport – Landeshauptstadt München

KIBS – Kinderschutz München e.V.

Kathi-Kobus-Straße. 9, 80797 München

Tel.: (089) 23 17 16 91 20

E-Mail: mail@kibis.de, www.kibis.de

KinderschutzZentrum München – KinderschutzBund Ortsverband München e.V.

Kapuzinerstraße. 9d, 2. Stock, 80337 München

Tel.: (089) 55 53 56

E-Mail: KISCH@dksb-muc.de, www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsstelle für Mädchen und jungen **IMMA e.V.**

Jahnstraße. 38, 80469 München

Tel.: (089) 260 75 31

E-Mail: beratungsstelle@imma.de, www.onlineberatung.imma.de, www.imma.de

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 47 Meldepflicht. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Grundgesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut und Materialien, 2014. Online im Internet: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakete_Konventionen/CRC/crc_de.pdf (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> (Letzter Zugriff: 08. April 2020).

Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (2015): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen. München: Druckmedien GmbH.

Schmid, H. / Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006.

Wiesner, S. (2006): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hg.): Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern. Handlungsleitfaden. 2003. https://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf (Letzter Zugriff: 08. April 2020).